

SATZUNG*

Verein REGION SCHÖNBURGER LAND e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Organe des Vereins	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Der Vorstand	6
§ 7	Koordinierungskreis	8
§ 8	Kassenwesen und Kassenprüfung	8
§ 9	Finanzielle Mittel	9
§ 10	Datenschutz.....	9
§ 11	Auflösung des Vereins	9

* Die Bezeichnung von Personen in der Satzung meint die weibliche, männliche und diverse Form. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Geschlechtsform verwendet.

SATZUNG

des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Schönburger Land e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldenburg in Sachsen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein Region Schönburger Land e.V. ist eine partei- und verbandspolitisch neutrale Initiative, in der sich natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts engagieren können.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung im Sinne des LEADER-Gedankens sowie die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität der Region Schönburger Land. Die Region wird gebildet aus den Mitgliedskommunen:
 - Große Kreisstadt Glauchau
 - Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
 - Stadt Lichtenstein/Sachsen
 - Stadt Waldenburg
 - Gemeinde Bernsdorf
 - Gemeinde Callenberg
 - Gemeinde Gersdorf
 - Gemeinde Niederfrohna
 - Gemeinde Oberwiera
 - Gemeinde Remse
 - Gemeinde Schönberg
 - Gemeinde St. Egidien.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land und deren Umsetzung,
 - b) Förderung der interkommunalen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, der Netzwerkbildung und Kooperation zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen/Vorhaben in der Region,
 - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - d) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation zur Qualifizierung der Menschen vor Ort,
 - e) Förderung der Baukultur, der Heimatkunde und Pflege des kulturellen Erbes,
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend,
 - g) Unterstützung und Beratung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Unternehmen sowie Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region sowie
 - h) Einwerbung von Zuwendungen und Zuschüssen zur Umsetzung vereinseigener Projekte und von Kooperationsvorhaben.
- (4) Der Verein ist Träger der integrierten ländlichen Entwicklung. Er errichtet zur Erledigung seiner Aufgaben ein Regionalmanagement als Anlaufstelle für die Bürgerschaft und die zivilgesellschaftlichen Akteure sowie für die Verwaltungen der Gemeinden und Städte zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- (5) Der Verein strebt keine Gewinne an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Vereins kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person und Kommune sein, sofern sie die Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und der Vereinssatzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln, falls die Aufnahme erfolgt. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich oder per Email zu bestätigen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email erklärt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum 30.06. des Jahres zahlt. Über das Ergebnis der Beschlussfassung über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich oder per Email unterrichtet. Es ist vor der Beschlussfassung zu dem erhobenen Vorwurf anzuhören und über die drohende Sanktion zu informieren. Gegen diesen Ausschluss kann binnen einen Monats nach Zugang des Schreibens Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise für Mitglieder festgelegt werden; eine Differenzierung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen ist zulässig. Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedkommunen werden in Form einer Umlage erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Koordinierungskreis
- (2) Zur Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie können Beiräte, themenbezogene Arbeitskreise und Fachgremien gebildet werden, die eine beratende Funktion für die Organe des Vereins übernehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entwicklungsstrategie für die Region Schönburger Land
 - Satzungsänderungen

- Entscheidungen über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - den Haushaltsplan und die Haushaltrechnung des Vereins
 - die Beteiligung an anderen Vereinen
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremiums über die Vorhabenauswahl zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Sie kann Aufgaben an andere Gremien delegieren.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Das Regionalmanagement nimmt regelmäßig beratend teil.
 - (5) Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch und bei fehlender elektronischer Zustellmöglichkeit postalisch an die zuletzt von den Mitgliedern jeweils mitgeteilte Anschrift übermittelt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende. In seinem Verhinderungsfalle leitet die Mitgliederversammlung der Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (10) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbeson-

dere in Form einer Videokonferenz, bereitgestellt wird. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zu übermitteln.

- (12) Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Kombination aus Präsenz und Videozuschaltung erfolgen (Hybridveranstaltung), insofern eine schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung ermöglicht wird. Die schriftlich erfolgten Stimmabgaben werden in der Mitgliederversammlung mit ausgezählt und fließen in das Gesamtergebnis der Abstimmung ein.
- (13) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Beschlussverfahren in Textform (auch per E-Mail) mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen, erfolgen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist am Beschlussverfahren teilgenommen hat.
- (14) Der Vorstand entscheidet über die obige Form der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins gem. § 6 für die Dauer von 5 Jahren. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, das frei gewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder nachzubesetzen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Der Vorstand kann wirksame Beschlüsse auch dann fassen, wenn eine Kooptierung nicht erfolgt.
- (16) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Koordinierungskreises gem. § 7 für die Dauer von 5 Jahren. Die Mitgliedskommunen sind als Mitglieder des Koordinierungskreises gesetzt. Die Wahl eines Bürgermeisters, welcher gleichzeitig Bürgermeister einer der Mitgliedskommunen und als natürliche Person Mitglied im Vereins ist, ist nicht zulässig. Der Mitglieder des Koordinierungskreises verbleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Ergibt sich die Notwendigkeit der Veränderung der Zusammensetzung des Koordinierungskreises, z.B. durch ausscheidende Mitglieder oder Veränderungen im Proporz, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Koordinierungskreis kommissarisch nachbesetzen.
- (17) Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder, sofern ein Mitglied einen Antrag dazu stellt, in geheimer Wahl, mittels Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden

- Schatzmeister

Dem Vorstand können bis zu 2 weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von 5 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied inkl. seiner Funktion ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann allein vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Berufung von Beiräten oder die Bildung themenbezogene Arbeitskreise oder Fachgremien
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung
 - Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend dem Haushaltsplan
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Entgegennahme von Austrittserklärungen der Mitglieder
 - Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem Haushaltsplan
 - Einziehung der Beiträge und jährlichen Umlagen gemäß der Beitragsordnung
 - Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die in § 6 (4) genannten Aufgaben auf Mitarbeiter des Vereins zu delegieren oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgaben zu beauftragen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat schriftlich oder per Email mit Frist von einer Woche zu erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Videomeeting oder in telefonischer Form durchgeführt werden.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis ist wichtiges Beratungs- und Beschlussorgan bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land. Er entscheidet durch ein „Regionales Votum“ über die Förderung von Projekten.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind folgenden Interessengruppen zuzuordnen:
 - Öffentlicher Sektor (inkl. der Mitgliedskommunen)
 - Wirtschaft
 - Zivilgesellschaft
 - Engagierte Bürger

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49% der Stimmanteile erhalten. Die Wahl kann als Gruppenwahl erfolgen.

- (3) Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
 - Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, insofern die Grundzüge der Strategie nicht berührt sind,
 - Einleitung von Projektaufrufverfahren,
 - Entgegennahme, Bewertung und Auswahl von Anträgen.
- (4) Der Koordinierungskreis wird in seiner Arbeit vom Regionalmanagement unterstützt.
- (5) Der Koordinierungskreis regelt seine Arbeitsweise in einer Sitzungsordnung.

§ 8 Kassenwesen und Kassenprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- (2) Zahlungen aus Vereinsmitteln werden durch den Vorstand angewiesen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer aus ihren Reihen, die nach

Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses des Vereins prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entspricht und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - private Zuwendungen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellte Mitarbeiter des Vereins sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliedererfassung des Vereins werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Funktion, vertretene Institution / Einrichtung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Ausnahmen bilden die notwendigen Angaben zur Transparenz bei der Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis. Auf der Homepage des Vereins „Region Schönburger Land e. V.“ erfolgt die Veröffentlichung der Mitglieder des Koordinierungskreises mit Namen, Angaben zur Institution/ Einrichtung sowie der Einordnung nach Interessengruppen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 2 genannten Städte und Gemeinden nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waldenburg, den 22.06.2022



Erik Seidel
Vorsitzender